

Betriebssatzung
des Eigenbetriebs „Klinikum Esslingen“
Neufassung vom 29. Juni 2009

Geändert am:
28.07.2014

Bekannt gemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 199 vom 29./30.08.2009
Nr. 174 vom 31.07.2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 29.06.2009 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Klinikum Esslingen“ beschlossen:

- § 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs
- § 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital, Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Betriebsleitung und Vertretung
- § 6 Betriebsausschuss
- § 7 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 8 Aufgaben des Gemeinderats
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Klinikum Esslingen“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb „Klinikum Esslingen“ mit Sitz in Esslingen am Neckar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizin und Pflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung des Klinikbetriebs auf die „Klinikum Esslingen GmbH“ insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Esslingen, im Zusammenhang mit der Ausgliederung und danach durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die steuerbegünstigte „Klinikum Esslingen GmbH“ mit dem Sitz in Esslingen am Neckar.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung des Klinikbetriebs auf die „Klinikum Esslingen GmbH“ nach Abs. 1 der Betrieb des Klinikums Esslingen. Danach ist es Gegenstand des Eigenbetriebs, der „Klinikum Esslingen GmbH“ die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude für den Betrieb eines Krankenhauses der Zentralversorgung und anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung zur

Verfügung zu stellen. Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs zählen dabei insbesondere Neubau, Umbau, Ankauf, Verkauf, Vermietung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude. Sofern eine schädliche Nutzungsänderung erfolgt, ist diese dem Finanzamt mitzuteilen, damit das Finanzamt eine Nachversteuerung nach § 61 Abs. 3 AO vornehmen kann.

- (3) Der räumliche und sachliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Esslingen am Neckar. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Betriebs dienen.

§ 3

Stammkapital, Gemeinnützigkeit

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Esslingen am Neckar erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Esslingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Nach Ausgliederung des Klinikbetriebs auf die „Klinikum Esslingen GmbH“ werden die Klinikgrundstücke an die Stadt Esslingen am Neckar überführt und von dieser im Rahmen des Eigenbetriebs durch Nutzungsüberlassung an die „Klinikum Esslingen GmbH“ für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. der Betriebsausschuss
 - 3. der Oberbürgermeister
 - 4. die Betriebsleitung
- (2) Die Organe haben im Rahmen der Gesetze den kommunalen Zweck zu verfolgen und die städtischen Interessen wahrzunehmen.

§ 5

Betriebsleitung und Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung wird durch die Geschäftsführung der „Klinikum Esslingen GmbH“ wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu zählen alle Aufgaben, die nicht dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat vorbehalten sind und die zur Aufrechterhaltung

und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geregelt. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Geschäfte des Eigenbetriebs sorgfältig und gewissenhaft und in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Betriebssatzung und der Beschlüsse des Gemeinderats zu führen.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein/e Betriebsleiter/in bestellt, so vertritt diese/r den Eigenbetrieb allein. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, so wird der Eigenbetrieb von zwei Betriebsleitern/innen gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Durch Beschluss des Gemeinderats kann einzelnen oder allen Betriebsleitern/innen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Trägerin in allen Grundsatzfragen einzuschalten. Dazu hat sie dem Referat für Beteiligungen (Beteiligungscontrolling) bei der Trägerin die notwendigen Informationen zuzuleiten, insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die jährlichen Wirtschaftspläne sowie die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen und es ist bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Klinikum Esslingen“. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist. Einzelne Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in § 7 festgelegt. Eine Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Betriebsleitung ergibt sich auch aus der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung. § 10 EigBG bleibt unberührt.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss unterliegen:
 - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Einräumung von Erbbaurechten bei einem Betrag im Einzelfall von mehr als 25.000 EUR bis 250.000 EUR;
 - b) Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Anerkennung der Schlussabrechnung, sofern das Vorhaben im Vermögensplan veranschlagt ist, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall von mehr als 1.000.000 EUR;
 - c) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen im Einzelfall von mehr als 500.000 EUR;
 - d) Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um mehr als 200.000 EUR;

- e) Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans für das einzelne Vorhaben von mehr als 250.000 EUR;
 - f) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die über den Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen hinausgehen, um mehr als 50.000 EUR;
 - g) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 EUR;
 - h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen, die als Mieter oder Vermieter abgeschlossen werden, bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000 EUR bzw. bei einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 50.000 EUR;
 - i) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan im Einzelfall von mehr als 1.000.000 EUR;
 - j) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 250.000 EUR und bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses im Einzelfall von mehr als 150.000 EUR;
 - k) Verzicht auf Ansprüche, Stundung oder Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall von mehr als 50.000 EUR;
 - l) Gewährung von Freigigkeitsleistungen im Einzelfall von mehr als 10.000 EUR.
- (2) Einzelfall im Sinne von Absatz (1) ist ein einzelner, abschließender Geschäftsvorgang; bezieht sich dieser einzelne Geschäftsvorgang auf mehrere Personen oder mehrere Teile einer Gesamtmassnahme, so ist der Gesamtbetrag maßgeblich.
 - (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

§ 8

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hat die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes;
 - c) Entlastung der Betriebsleitung;
 - d) Erlass und Änderung von Satzungen;
 - e) Umwandlung der Rechtsform und Übertragung der Grundstücke auf GmbH;
 - f) Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - g) Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Trägerin;
 - h) Personelle Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, Angelegenheiten des Betriebsausschusses an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats (Eilentscheidung).

§ 9**Wirtschaftsplan**

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist in Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, dass der Gemeinderat vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.

§ 10**Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (4) Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Trägerin gemäß § 16 EigBG i.V.m. § 11 GemO. Der Jahresabschluss ist außerdem vom Jahresabschlussprüfer der „Klinikum Esslingen GmbH“ zu prüfen (freiwillige Prüfung). Die Behandlung des Jahresabschlusses (v.a. Zuleitung an den Oberbürgermeister der Trägerin, Beratung und Beschlussfassung durch Betriebsausschuss und Gemeinderat, Offenlegung) richtet sich nach § 16 EigBG.
- (5) Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung zu prüfen und insbesondere zu berichten über bestehende und zukünftige Risiken sowie über
 - a) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität des Betriebs;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste;
 - c) Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 19.12.2005 mit den Änderungen vom 31.7.2006 und vom 18.02.2008 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 28.07.2014 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klinikum Esslingen